Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 43

Artikel: Arbeitslosenversicherung und Berufsgenossenschaften [Schluss]

Autor: W.K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579037

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



1 5-715-0-154

Arbeitslosenversicherung und Berufsgenossenschaften.

(Schluß.)

Diefes Ziel ift nicht fo unerreichbar wie viele glauben möchten. Biele Berufsarten haben es schon erreicht und fühlen sich

gludlich babet. Bu feiner allgemeinen Ginführung bedarf es einer gefehlichen Grundlage, welche ben Meiftervereinen und Arbeitergewertschaften, mit andern Worten Berufe= genoffenschaften Rechte und Befugniffe, u. a. auch zur Regelung bes Arbeitenachmeifes, erteilt und für bie Organi= fation folder neutraler Nachweisstellen Rormen auffiellt. Burbe ber Staat, anftatt ber Arbeitelofigkeit auf bem faum burchführbaren Wege einer obligatorischen allgemeinen Berficherungstaffe für alle Gemerbe abhelfen gu wollen, bie Berufsverbande mit bem erforderlichen gefetlichen Beiffand ausstatten, fo murbe bamit gewiß bem lebel ber zei weiligen Arbeitslofigkeit viel beffer vorgebeugt merden konnen. Die Berufsgenoffenschaften wurden auf Grund ihrer besondern Berhältniffe zueift ben Arbeitsnachweis ihrer Angehörigen regeln, benn biefe Magnahme bilbet bie Borausfenung jeber Bekampfung ber Arbeitslofigkeit. Ste murben nicht nur bem arbeitelofen Arbeiter, fonbern auch bem Arbeitgeber einen regelmäßigen Berbienft ober eventuell eine Schadenvergutung gegen Berdienftausfall gu fichern imftande fein. Die Meifter und Arbeiter hatten in ihrer Bejamtheit eine

folibarische Berpflichtung nur gegenüber ihren Berufsgenossen, nicht auch gegenüber Arbeitern, die mit ihnen keine Interessengemeinschaft bilben. Für die nichtgelernten Arbeiter, die Taglöhner und Handlauger, welche keiner bestimmten Berufsegenossenschaft angehören, hätte im Falle der unverschulbeten Erwerbslosigkeit die Armenpslege, bezw. Staat und Gemeinde oder die freiwillige Liedekthätigkeit zu sorgen.

Die Berufsverbande find biffer als jede andere Inftang dazu berufen, die Arbeitslofigkeit gu berhuten ober einqu= Sie werben 3. B. Wanberunterftütungstaffen bämmen. gründen und bagegen einen ftellenlofen Berufsgenoffen zwingen tonnen, eine angebotene Arbeit auch auf dem Lande an= nehmen zu muffen. Sie werben mit Sulfe bes obligatorifchen Arbeitsnachweifes die Arbeitsbedingungen gu fontrollieren und alle Ungehörigkeiten gu beseitigen imftanbe fein. Sie werden bei allgemein flauem Beichaftsgang eine zeitweise Berkurzung ber Arbeitszeit anordnen und die berfügbaren Arbeitefrafte gu berteilen fuchen, mahrend bei flottem Befchäftsgang (eine bernünftige vorherige Revifion bes Fabritgesit & vorausgesett) die Arbeitszeit soweit absolut notwendig verlängert werden fonnte. Mit folden und andern Magnahmen gur Regelung ber Produktion wurden bie Folgen geitweiligen Arbeitsmangels auf Die Intereffengemeinschaft gleichmäßig zu verteilen gesucht. Während die leberproduktion. bie Streits und andere Urfachen ber Arbeitslofigkeit nur burch Berufsgenoffenschaften wirksam verhütet werden konnen, wie dies in anderen Abhandlungen ichon nachgewiesen worden ift, murben bie Folgen ber unverschuldeten Arbeitslofigteit ebenfalls burch bie Raffe ber Berufsgenoffenschaft, an welche

alle beschäftigten Arbeiter im Berhältnis zum empfangenen Lohn beizusteuern hatten, mit entsprechenben Schabenvergütungen gemilbert. Das wäre die richtige Arbeitslosensversicherung, während die jest bestehende Unterstützung den Charafter eines Almosens, also etwas erniedrigendes an sich hat.

So kommen wir zum gleichen Schluffe, ben auch ber Centralvorstand bes Schweizer. Gewerbevereins in seiner Bezutachtung bieser Frage zu Hanben bes Schweizer. Industriebepartementes (am 10. Februar 1896) eingenommen hat:

"Die Frage ber obligatorischen Berficherung gegen Arbeits. lofigfeit tann nur in Berbindung mit berjenigen betreffend bie Berufsgenoffenschaften rationell gelöft werben."

Diefer Schlußfolgerung werben bei objektiver Prüfung auch alle Gewerbetreibenben notgebrungen zustimmen, wenn an sie die Forderung der Beitragspsticht an eine allgemeine, von Staat oder Gemeinde eingeführte Arbeitslosenversicherung herantritt. Sie ist die einzige richtige principielle Lösung und jede Kritik untergeordneter formeller Punkte der Gesetzentwürfe hat wenig Zweck und Bedeutung.

Man mag irgend welche Frage ber Reform heutiger Zustände im Erwerbsleben aufgreifen, set es Kranken= und Unfall- oder Arbeitslosenversicherung, set es Haftpklicht- oder Fabrikgesetzung, set es Kagtpklicht- oder Fabrikgesetzung, set es Kagelung des Submisstonswesens, Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, Regelung des Lehrlings= und Arbeitsverhältnisses — immer wieder wird man bei gründlicher Erwägung aller Hilfsmittel zum Schlusse kommen, daß ohne direkte Mitwirkung der beteiligten Fachelute eine rationelle Lösung all dieser Fragen nicht gestunden werden kann. Ist aber eine solche Mitwirkung unserläßlich, so muß die Organisation der Berufsgruppen auf gesetzlicher Grundlage als selbstverständlich erscheinen.

W. K.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein der Stadt Luzern erläßt soeben ein Zirkular, worin zu zahlreichem Beitritt neuer Mitglieber aufgesordert wird, damit dieser Berein, der bereits eine 20-jährige gedeihliche Wirksamkeit hinter sich hat, auch fernerhin seine Zwecke mit Nachdruck verfolgen könne. Für das Jahr 1898 wurde ein reichhaltiges Arbeitsprogramm aufgestellt. Wir wünschen dem Bereine zu seinen Bestrebungen guten Erfolg.

Der aargauische Sandwerker- und Gewerbeverband hat infolge eines Beichluffes feiner Delegiertenversammlung an famtliche Gemeinbeammanner bes Rantons ein Schreiben erlaffen, in welchem er das haufierwesen als eines ber ichlimmften Uebel bezeichnet. Auf Brund vielfacher Rlagen hat ber Berband bie Kantonsregierung ersucht, bie Patente zu erhöhen. Der Borftand gelangt aber auch an bie Bemeinbeamter, um biefe gu erfuchen, ihrerfeits bas Rötige zu thun um ihre Gemeinbeglieder por diefer Landplage gu ichuten, indem fie bon bem bestehenden Befet (§ 12) allfeitigen Gebrauch machen. Siernach find bie Bemeinden berechtigt, bon den Inhabern bes Batentes, als für die im Gemeindegefet vorgesehene Erwerbsteuer, eine ben boppelten Betrag bes Batentes zu erreichenbe Tare zu erheben und eine fehr icharfe Kontrolle über die Saufterer zu führen.

Der Handwerker. und Arbeiterverein Stans hat besichloffen, zum Schutze bes einheimischen Gewerbes in einer Gingabe an ben Landrat das Gesuch zu stellen, es solle die bestehende Hausterverordnung im Sinne einer beseutenben Erhöhung der Patentgebühren abgeändert werden.

Die lettern sollen zur Sälfte ber Staatstaffe, zur anbern Sälfte ben Lehrlingsprufungen und ben gewerblichen Fortbilbungs- und Zeichnenschulen zugewendet werben.

Rene Unfalltaffe ichweizerischer Schreinermeister. Wie wir vernehmen, find bie herren Schreinermeister Gerzog als

Präsident, Rob. Zemp als Statthalter und J. Schill in Luzern als Kasster auf eine neue Amtsdauer von der Generalversammlung und dem Centralvorstand bestätigt worden.

Die schweizerischen Parkettleger haben wieder eine Centralorganisation geschaffen. Die früher bestandene hatte sich aufgelöst. Die in Basel, Genf, Lausanne, Bern, Jürich und St. Gallen bestehenden Lokalorganisationen haben ihren Beitritt erklärt und für das laufende Jahr Bern als Borort bestimmt. Das neugewählte Centralkomitee nimmt als nächste Aufgaben einen Arbeitsnachweis für die ganze Schweiz, das Lehrlingswesen und die Tariffrage in Aussicht.

Bur Regulierung des Bodenfeeabfluffes.

(W.Rorrespondeng.)

Unter biefem Titel bringen Sie in letter Nr. biefes Blattes eine fehr intereffante Befchreibung, wie fpeziell gegen bie hochwassergefahr für Schaffhausen Abhilfe geschaffen werben foll; nach ber Anficht bes herrn Ingenieur Amsler : Laffon mußte ein Schleufenshstem im Oberrhein angebracht werben, burch welches ber Rheinwafferstand sowohl als ber Ausfluß bes Bodensees reguliert werden fonnte. Es liegt mir fern, biefe 3bee fritifieren gu wollen, aber abgesehen von ber jedenfalls koftspielig werdenden Anlage, glaube ich, bag man bas Gute in Schaffhaufen ficher billiger und naber haben tann. Wenn Schaffhaufen ber Hochwaffergefahr ausgesett ift, fo kommt bas baber, weil die Felfen, welche ben Rheinfall verursachen, ein natürliches Buhr bilden und fo ben Rhein bei Schaffhausen mächtig ftauen; bas natürlich fte mare mithin biefe Felfen wegzusprengen! Bitte jedoch noch nicht zu erschreden ob bem Rrachen ber Minenschüffe; um tein Geld würde Schaffhausen bieses Radikalmittel ausführen, auch mit Recht; benn es ware ja jammerschabe, ben fo pittoresten, mächtig iconen Rheinfall, einer ber iconften Attrattionspunkte ber Schweiz, gerftoren gu wollen und liegt auch bem Schreiber biefes bas banbalifche Berftoren ebenfo fern als ber guten Stadt Schaffhausen ober fonft irgend jemand: also lieb Schweizer- und schaffhauserisches Baterland, magft ruhig fein; Steinbodemacht fteht feft am Rhein!

Das großartige und bennoch einfache Projekt für eine Dampfichiffahrtsanlage (nach Brojett Nico aus Bafel) von Stragburg burch die Il im Glfaß bis zum Bobenfee, sogar bis zur Donau, ift Ihnen ja bekannt, ba auch icon bes öftern in Ihrem geschätten Blatt barüber beifallig ge= sprochen wurde; wie nun aus den zur Zeit bon herrn Ingenieur R co herausgegebenen Blanen und Brofchuren, welche täuflich zu haben find, erfichtlich ift, fo follen feine projektierten Ranalanlagen nicht nur ber Schiffahrt bienen, fondern auch zur Grzeugung von elektrischer Rraft; diese Ranale haben aber noch einen britten Borteil; bas ift bie hiermit mögliche Berhinderung von Sochwaffer= gefahr und gerade fpeziell bei Schaffhaufen. Berr No plant die Umgehung bes Rheinfalles bei Schaff= hausen burch Unlage eines Ranales mit girta fechs Schleusen= kammern, bei Dachsen beginnend, und eines ober zwei fleineren Tunnels südöstlich vom Schloß Laufen und öftlich bei Flurlingen, um bei Feuerthalen reip. ber Schaffhauser Schifflande wieber in ben Rhein zu gelangen. Dieje Tunnels, beren Sohle à niveau mit der Rheinsohle oberhalb der Feuerthaler Brude angelegt, werben eine Breite bon 10 m erhalten, und es beträgt bie Befällbiffereng bon ber Gin= mundung des Ranals bei Feuerthalen bis gur Ausmundung bes Tunnels bei Dachsen 2 m; ber im Freien liegende Ranal bei Flurlingen erhält eine Breite von 30 m; bas linke Ufer lehnt fich möglichst an den hügel an; deffen rechtes Ufer wird burch einen Damm, mit Scheitelhohe à nivoau mit der Feuerthaler Brude bis je zum Anschluß an die Tunnels hergeftellt; fomit entsteht ein fünftlicher